

## Anfrage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Rheingönheim	26.03.2025	öffentlich

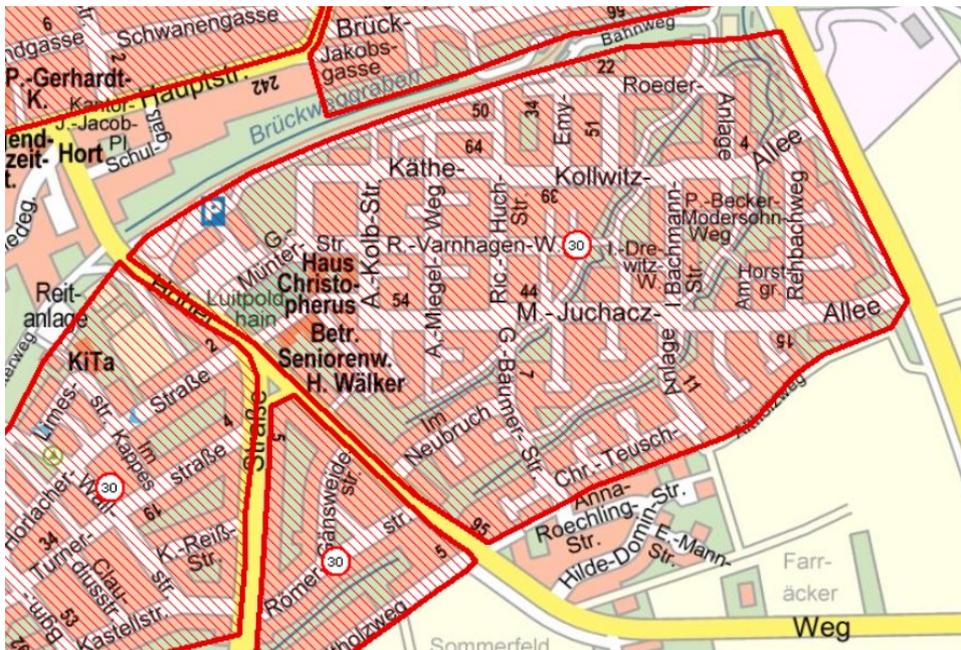
**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion**  
**Einheitliche Geschwindigkeit auf der K7 entlang d. Wohngebietes Neubruch bis zur Rehbachkurve**

Vorlage Nr.: 20251053

### Stellungnahme der Verwaltung

Bezüglich der Anfrage nimmt der Bereich Straßenverkehr wie folgt Stellung:

Die K7 verläuft entlang des Neubaugebiets „Neubruch“ und weist in dem angefragten Bereich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf. Die Reduzierung von 70 km/h auf 50 km/h wird durch das Ortseingangsschild (nach dem Abbiegen in die Siedlung) deutlich angezeigt. Kurz darauf beginnt eine Tempo-30-Zone, die gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 274.1 (Beginn einer Tempo 30-Zone) beschildert ist, und sich über die komplette Siedlung erstreckt.



Gemäß § 3 Abs. 1 StVO gilt, dass „die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach den Gegebenheiten der Straße und der Verkehrslage, den Wetterverhältnissen und der Verkehrsdichte“ angepasst werden muss. Die stufenweise Reduzierung der Geschwindigkeit (nach dem Abbiegen in die Siedlung) auf 50 km/h und schließlich auf 30 km/h ist in diesem Abschnitt ausreichend geregelt und entspricht den Anforderungen der StVO, insbesondere in Bezug auf den fließenden Verkehr und die Sicherheitsvorkehrungen für die Verkehrsteilnehmer.

Es gibt keine rechtliche Grundlage, die eine weitergehende Reduzierung der Geschwindigkeit im genannten Abschnitt der K7 fordert, da die bestehende Regelung eine klare und nachvollziehbare Geschwindigkeitsanpassung vorschreibt. Die Vorschrift zur Geschwindigkeitsanpassung beim Abbiegen ist in § 3 StVO festgelegt, der besagt: „Wer abbiegt, muss die Geschwindigkeit so anpassen, dass der Fahrvorgang sicher durchgeführt werden kann.“ Die Anpassung der Geschwindigkeit beim Abbiegen gehört damit zum allgemeinen Fahrverhalten und wird von allen Verkehrsteilnehmern jederzeit erwartet.

Zusammenfassend sieht der Bereich Straßenverkehr keine Notwendigkeit für eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung, da die bestehende Regelung den Anforderungen der StVO entspricht und ausreichend für eine sichere Verkehrsführung sorgt. Auch die stufenweise Reduzierung von 70 km/h auf 50 km/h und schließlich auf 30 km/h erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und gewährleistet eine klare und verständliche Verkehrsführung.

2-15101  
i.A.  
Cindark